



Änderung eines Vertrags/einer Konzession während der Laufzeit

Richtlinie 2014/23/EU 

I.1) Name und Adressen

II.1) Umfang der Beschaffung

II.2) Beschreibung

Dieses Formular wurde mit PEP-Online (lieferanzeiger.at/auftrag.at) generiert. Erkennungsnummer in PEP-Online: L-672705-949. Seite 1 von 4

Richtlinie 2014/24/EU - Bei Rahmenvereinbarungen - Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:	
II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union	
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird	☐ ja ☒ nein
Projektnummer oder -referenz:	

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Bekanntmachung einer Auftragsvergabe in Bezug auf diesen Auftrag
Bekanntmachungsnummer im ABL: 2019/S 050–114077

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE/KONZESSIONSVERGABE

Auftrags-Nr.: [0301800085] Los-Nr.: [] Bezeichnung des Auftrags: A22_Donauufer Autobahn_INS ASt. Brigittenauer Brücke_Bauleistungen

V.2) Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1) Tag des Abschlusses des Vertrags/der Entscheidung über die Konzessionsvergabe: 23/01/2018 (TT/MM/JJJJ)			
V.2.2) Angaben zu den Angeboten			
Der Auftrag/Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben ☐ ja ☒ nein			
V.2.3) Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs			
Offizielle Bezeichnung: ARGE A22 Brigittenauer Brücke STRABAG AG / Zeiss Bausanierungstechnik GmbH			Nationale Identifikationsnummer:
Postanschrift:			
Ort: Wien	NUTS-Code: AT13	Postleitzahl: 1220	Land: Österreich
E-Mail:			Telefon:
Internet-Adresse:(URL)			Fax:
Der Auftragnehmer ist ein KMU ☐ ja ☒ nein			
V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession (zum Zeitpunkt des Abschlusses des Auftrags; ohne MwSt.)			
Gesamtwert der Beschaffung: [5.206.002,17]			
Währung: EUR			

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.3) Zusätzliche Angaben

--

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung: Bundesverwaltungsgericht		
Postanschrift: Erdbergstraße 192-196		
Ort: Wien	Postleitzahl: 1030	Land: Österreich
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at		Telefon: +43 160149-0

Internet-Adresse:(URL)		Fax:
VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Österreich
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse:(URL)	Fax:	
VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen		
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt		
Offizielle Bezeichnung: Bundesverwaltungsgericht		
Postanschrift: Erdbergstraße 192-196		
Ort: Wien	Postleitzahl: 1030	Land: Österreich
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at	Telefon: +43 160149-0	
Internet-Adresse:(URL)	Fax:	

Ort: Wien	NUTS-Code: AT13	Postleitzahl: 1220	Land: Österreich
E-Mail:			Telefon:
Internet-Adresse:(URL)			Fax:
Der Auftragnehmer ist ein KMU ☐ ja ☒ nein			
Offizielle Bezeichnung: ARGE A22 Brigittenauer Brücke STRABAG AG / Zeiss Bausanierungstechnik GmbH			Nationale Identifikationsnummer:
Postanschrift:			
Ort: Wien	NUTS-Code: AT	Postleitzahl:	Land: AT
E-Mail:			Telefon:
Internet-Adresse:(URL)			Fax:
Der Auftragnehmer ist ein KMU ☐ ja ☒ nein (KMU – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission)			

VII.2) Angaben zu den Änderungen

VII.2.1) Beschreibung der Änderungen

Art und Umfang der Änderungen (mit Angabe möglicher früherer Vertragsänderungen): In der 39. Baubesprechung wurde festgehalten, dass diese Richtungspfeile auf der A22, Richtungsfahrbahn Stockerau, im Zuge der Einrichtung der Rampensperre zu demarkieren sind. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind diese, vor Öffnung der Rampenfahrbahn, wieder in der Bestandslage und -größe zu markieren.

VII.2.2) Gründe für die Änderung

- ☒ Notwendigkeit zusätzlicher Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer/Konzessionär (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU)
Beschreibung der wirtschaftlichen oder technischen Gründe und der Unannehmlichkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten, durch die ein Auftragnehmerwechsel verhindert wird:

unwesentliche Änderung gem. § 365 Abs 3 Zif 5 BVergG Ziffer 5: Ein Wechsel des Auftragnehmers ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, da die gegenständliche Vertragsänderung in einem engen wirtschaftlichen bzw. technischen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Auftrag steht. Zudem würde ein Wechsel des Auftragnehmers für den Auftraggeber zu erheblichen Schwierigkeiten in der Auftragsabwicklung führen, da eine zeitliche Unterbrechung des Auftrages die termingerechte Realisierung des Projektes gefährden und auch unzählige Schnittstellenprobleme aufwerfen würde. In weiterer Folge wäre der Auftraggeber auch mit beachtlichen Zusatzkosten aufgrund von Einarbeitungen, Vorbereitungsmaßnahmen, unvermeidbare Parallelbearbeitung bzw. allfälligen Stehzeiten konfrontiert.

- ☐ Notwendigkeit der Änderung aufgrund von Umständen, die ein öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/25/EU)
Beschreibung der Umstände, durch die die Änderung erforderlich wurde, und Erklärung der unvorhersehbaren Art dieser Umstände:

VII.2.3) Preiserhöhung

Aktualisierter Gesamtauftragswert vor den Änderungen (unter Berücksichtigung möglicher früherer Vertragsänderungen und Preisanpassungen sowie im Falle der Richtlinie 2014/23/EU der durchschnittlichen Inflation im betreffenden Mitgliedstaat)

Wert ohne MwSt.: [5.585.892,05] Währung: [EUR]

Gesamtauftragswert nach den Änderungen

Wert ohne MwSt.: [5.591.218,17] Währung: [EUR]

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.